

Geschäftsordnung

des Studentischen Konvents
der Universität Würzburg



in der Fassung vom 19. Januar 2011

I Rede-, Antrags-, Vorschlags- und Stimmrecht

§ 1 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen

Jedes Konventsmitglied hat Stimmrecht im Konvent. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Konventsmitglied für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen ist möglich. Jedes anwesende Konventsmitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind der vorsitzenden Person vor Beginn der Sitzung in schriftlicher Form und eigenhändig unterschrieben vorzulegen.

§ 2 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht

Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht haben die Mitglieder des Studentischen Konvents und die Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates. Antragsrecht haben alle Studierenden der Julius-Maximilians Universität Würzburg. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern des Studentischen Konvents gestellt werden. Auf Antrag kann Personen, die nicht dem Studentischen Konvent angehören, das Rederecht erteilt werden.

II Wahlen

§ 3 Allgemeines

Die Wahlen des oder der Vorsitzenden und der Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates, sowie deren Vorsitz, wird gemäß der Grundordnung der Universität Würzburg durchgeführt. Die folgenden Paragraphen beziehen sich lediglich auf den Rücktritt von Ämtern und Neuwahlen.

§ 4 Rücktritt und Neuwahl

Die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und die drei vom Konvent gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates können von ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Studentische Konvent. Im Falle einer vorzeitigen Ausscheidung aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl binnen zweier Wochen durchzuführen.

§ 5 Vorschlagsliste

Der bzw. die Konventsvorsitzende eröffnet die Liste der vorgeschlagenen Personen und schließt

sie, wenn keine weiteren Vorschläge vorliegen. Die Liste der vorgeschlagenen Personen ist bis zur Abstimmung jederzeit auf Verlangen von fünf Konventsmitgliedern erneut zu öffnen. Vor Beginn der Abstimmung ist die Liste der vorgeschlagenen Personen zu verlesen.

§ 6 Personalbefragung

Auf Verlangen eines Konventsmitglieds ist eine Personalbefragung durchzuführen. Die Dauer der Personalbefragung kann auf Antrag begrenzt werden.

§ 7 Wahl von Delegationen

Für die Kommissionen des Senats, der Hochschulleitung oder der erweiterten Hochschulleitung werden Delegationen gewählt. Zusätzlich wird eine studentische Frauenbeauftragte gewählt. Dafür wird jeweils nach §5 eine Vorschlagsliste erstellt und es findet eine Personenwahl statt. Je nach Anzahl der zu besetzenden Stellen sind die Personen mit den meisten Stimmen als Delegierte gewählt, die anderen sind Ersatzdelegierte.

III Gang der Verhandlung

§ 8 Einberufung

(1) Der Studentische Konvent ist von dem oder der Konventsvorsitzenden mindestens zweimal im Semester, nach Möglichkeit zu Beginn und gegen Ende der Vorlesungszeit, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Sitzung wird von der vorsitzenden Person einberufen und geleitet. Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann die vorsitzende Person die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die vorsitzende Person eröffnet und schließt die Sitzungen; sie ist für die Ordnung verantwortlich.

(3) Die vorsitzende Person eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mehr als einem

Viertel der Mitglieder, d.h. mindestens elf Mitglieder, des Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden. Der bzw. die Konventsvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung den Konvent schriftlich ein. Die Mitglieder des Studentischen Konvents können auch mittels elektronischer Post (E-Mail) eingeladen werden.

(4) Die vorsitzende Person ist für die Ordnung verantwortlich und hat laut Versammlungsrecht §7 Hausrecht. Eine Person, die im Laufe einer Sitzung, dreimal zur Ordnung gerufen wird, kann von der vorsitzenden Person des Sitzungsraumes verwiesen werden.

(5) Die Sitzungen des Studentischen Konvents sind nicht öffentlich, sofern nicht in der vorhergehenden Sitzung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen wurde.

(6) Anträge müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden in Textform vorliegen. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Anträge per elektronischer Post (E-Mail) in einem gängigen Format an die Mitglieder weiter.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Festlegung des Protokollanten bzw. der Protokollantin
- b) Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- c) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
- d) Genehmigung der Tagesordnung
- e) Aus dem Fachschaftenrat, den Kommissionen und Kollegialorganen sowie den Ausschüssen des Studentischen Konvents
- f) Aus dem Sprecher- und Sprecherinnenrat und seinen Arbeitskreisen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

(2) Nach der Genehmigung der Tagesordnung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konvents muss die vorsitzende

Person dann eine Umstellung der einzelnen Tagesordnungspunkte vornehmen, wenn diese Umstellung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studentischen Konventes verlangt wird.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des Studentischen Konvents wird zu Beginn der Sitzung von der vorsitzenden Person festgestellt.

(2) Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und ein Viertel der Mitglieder, d.h. mindestens elf Mitglieder, anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls hebt der oder die Konventsvorsitzende die Sitzung auf und beruft sie unter Einhaltung der Tagesordnung binnen zweier Wochen neu ein; in diesem Fall ist der Studentische Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt.

(3) Der Konvent gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Stimmberechtigt sind die bei der Eröffnung der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen werden berücksichtigt.

§ 11 Leitung der Sitzung

(1) Mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung eröffnet, leitet und schließt der bzw. die vorsitzende Person die Sitzungen des Studentischen Konvents.

(2) Er bzw. sie wird auf eigenen Wunsch oder bei Verhinderung durch die stellvertretende vorsitzende Person vertreten.

(3) Bei Abwesenheit der vorsitzenden Person und ihres Stellvertreters oder ihrer Stellvertreterin, kann ein beliebiges Mitglied des Konvents die Sitzungsleitung übernehmen. Erfolgt Widerspruch so ist eine Leitung des Konvents zu wählen.

§ 12 Reihenfolge der Redner- und Rednerinnen

(1) Der bzw. die Konventsvorsitzende führt eine Liste der Redner- und Rednerinnen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, wobei Redner- und Rednerinnen, die sich das erste Mal zu Wort melden, vorgezogen werden.

(2) Wenn auf eine direkte Frage eine direkte Antwort als sinnvoll erscheint, kann der bzw. die Konventsvorsitzende abweichend von der Redeliste dem bzw. der Gefragten unverzüglich eine einmalige Antwortmöglichkeit geben.

(3) Eine Zwischenfrage wird durch Kreuzen der Arme angezeigt. Der bzw. die Konventsvorsitzende fragt den Redner bzw. die Rednerin, ob er bzw. sie die Zwischenfrage zulässt.

§ 13 Fristgemäße Anträge

Anträge an den studentischen Konvent sind, soweit nicht anders geregelt, fristgemäß, wenn sie drei Werktage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des studentischen Konvents eingereicht wurden. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Anträge per elektronischer Post (E-Mail) in einem allgemein gebräuchlichen Format an alle Mitglieder weiter.

§ 14 Initiativanträge

Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Konvents eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder des Konvents. Über ihre Behandlung entscheidet der Konvent mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Änderungsanträge

Änderungsanträge sind schriftlich bei der vorsitzenden Person des studentischen Konvents bis zu Beginn der Abstimmung einzureichen. Auch sind Änderungsanträge von der antragstellenden Person den Mitgliedern des studentischen Konvents schriftlich zu unterbreiten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Anträgen, zu denen Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären.

§ 16 Abstimmungen

(1) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn keine Widerrede erfolgt; ansonsten muss darüber abgestimmt werden.

(2) Der Studentische Konvent beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag, wenn sie stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung stehenden Anträge verlesen, soweit sie den Konventsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(4) Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Finanzfragen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Konventsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. (5) Während der Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.

(6) Unmittelbar im Anschluss an eine Abstimmung muss das Abstimmungsergebnis auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Konventsmitglieder nochmals überprüft werden. Gegebenenfalls ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 17 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in universitären Kommissionen

Der Studentische Konvent kann dem Vertreter oder der Vertreterin der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von Kommissionsmitgliedern machen; der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat informiert dazu den Studentischen Konvent rechtzeitig vorher über die Einsetzung von Kommissionen.

§ 18 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Studentischen Konvents ist ein Protokoll anzufertigen. Der oder die ProtokollantIn wird durch Losentscheid oder durch freiwillige Meldung vor Eröffnung der Sitzung bestimmt.

(2) Von der Protokollpflicht befreit sind Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrates sowie die vorsitzende Person und deren StellvertreterIn sowie weitere Mitglieder des Studentischen Konvents, die in der laufenden Legislaturperiode bereits Protokoll geführt haben.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Studentischen Konvents sind den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Sprecher- und Sprecherinnenrats und dem oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats zeitnah zuzuschicken.

(4) In die Protokolle sind die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

(5) Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken.

(6) Bei allen Abstimmungen hat jedes in der Sitzung anwesende Konventsmitglied das Recht, seine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Auffassung in einer schriftlich begründeten persönlichen Erklärung darzulegen. Die persönliche Erklärung ist dem Protokoll anzufügen.

(7) Der Protokollant bzw. die Protokollantin soll spätestens vierzehn Tage nach der Konventssitzung das Protokoll in kopierfähiger Form dem bzw. der Konventsvorsitzenden zukommen lassen. Das Protokoll, sowie gegebenenfalls persönliche Erklärungen dazu, soll mit der Einladung zur nächsten Konventssitzung verschickt werden.

Folgt keine Sitzung mehr, so ist das Protokoll alleine zu verschicken.

IV Verfahren bei Geschäftsordnungsanträgen

§ 19 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

(2) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) ein Hinweis zur Geschäftsordnung
- b) eine Anfrage zur Geschäftsordnung
- c) eine Zurückziehung einer Anfrage oder eines Antrages

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Der Antrag auf Vertagung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt wird.
- b) Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.
- c) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. Zur Annahme bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Seine Annahme hat zur Folge, dass der nachfolgende Tagesordnungspunkt sofort behandelt werden muss.
- d) Der Antrag auf Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung. Zur Annahme bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden.
- e) Der Antrag auf Schließung der Redeliste.
- f) Der Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
- g) Der Antrag auf Verhandlungspause. Seine Annahme führt zu einer höchstens zehnminütigen Pause.
- h) Der Antrag auf Öffentlichkeit der Sitzung.

(4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider Arme. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in der Reihenfolge der Meldung behandelt.

V Ausschüsse

§ 20 Wahl der Ausschüsse

(1) Der Konvent kann zur Vorbereitung und zur Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen ständige oder nichtständige Ausschüsse einsetzen.

(2) Den Ausschüssen dürfen nicht weniger als fünf Mitglieder angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Konvents sein.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende werden gewählt. In den Ausschüssen sollten die verschiedenen Hochschulgruppen und Fachschaften des Konvents vertreten sein.

§ 21 Stimmrecht

In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder Stimmrecht.

§ 22 Beschlussfassung der Ausschüsse

Die Ausschüsse halten das Ergebnis ihrer Arbeit in Form von schriftlichen Beschlüssen fest. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Ergebnis der Abstimmung ist anzufügen.

§ 23 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

(1) Die dem Ausschuss vom Konvent übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft und ohne Verzögerung zu erledigen. Über ihre Erledigung ist dem Konvent unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Ausschüsse können darüber hinaus über jeden in ihren Arbeitsbereich fallenden Gegenstand verhandeln und Anträge im Konvent einbringen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzelne Konventsmitglieder zu beauftragen.

§ 24 Sitzungen

(1) Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen.

(2) Ein Ausschuss muss auf Verlangen zweier Ausschussmitglieder einberufen werden.

VI Informationsveranstaltung

§ 25 Einladung zur Informationsveranstaltung

Der oder die Konventsvorsitzende lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder des Studentischen Konvents, die gewählten Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats und der oder die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Senat sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. Die Einladung der Studierenden erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch öffentlichen Aushang.

§ 26 Ablauf der Informationsveranstaltung

(1) Der/die Vorsitzende des Studentischen Konvents leitet die Informationsveranstaltung.

(2) In der Informationsveranstaltung berichtet der Sprecher- und Sprecherinnenrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreter und Vertreterinnen in den Gremien und über laufende Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

VII Schlussbestimmungen

§ 27 Änderungen

Geschäftsordnungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Konvents.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Konvent, am 19.10.2007, in Kraft.